



Peter Lill

Fachbüro für
Umweltplanung & Naturschutz



Gemeinde Freiamt

„Außenbereichssatzung Helgenreute“

Umweltbeitrag mit artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung

Auftraggeber: Gemeinde Freiamt

Projekt: 1-23-18

Stand: 26. November 2024

Bearbeiter: Peter Lill, Lilith Epperlein, Maria Flessa

Peter Lill, Fachbüro für Umweltplanung und Naturschutz
Runzmattenweg 7, D-79110 Freiburg i. Br.

Sparkasse Freiburg – Nördlicher Breisgau
IBAN DE72 6805 0101 0013 8755 69

Telefon
Mobil
E-Mail

+49 761 488 016 93
+49 172 917 87 56
p.lill@umweltplanung-lill.de



INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1 Beschreiben des Vorhabens	4
2 Rechtsgrundlage und methodisches Vorgehen	5
3 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes	5
4 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes	6
4.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild	6
4.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter	7
4.3 Biotoptypen, Artenschutz	8
4.3.1 Biotoptypen	8
4.3.2 Arten	10
5 Bewerten des Eingriffs in Natur und Landschaft	14
5.1 Bewertung des Eingriffs	14
5.2 Bilanzierung und Kompensation des Eingriffs	15
5.2.1 Biotoptypen	15
5.2.2 Boden	17
5.2.3 Gesamtbilanzierung	19
5.2.4 Schutzgebiete	19
5.2.5 Artenschutzrechtliche Belange	19
5.2.6 Erforderliche Maßnahmen und Maßnahmenblätter	23
5.3 Zulässigkeitsbestimmungen nach § 35, Abs. 6, Satz 3 BauGB	28
6 Prognose der Entwicklung bei Nichtrealisierung des Vorhabens	28
7 Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	28
8 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten	29
9 Zusätzliche Angaben	29
10 Zusammenfassung	29



TABELLENVERZEICHNIS	Seite
Tabelle 1: Vorkommen Avifauna (Brutsaison 2023)	11
Tabelle 2: Ermitteln des Ausgangszustandes	16
Tabelle 3: Ermitteln des Planungszustandes	17
Tabelle 4: Ermitteln des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden	18

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Lageplan „Außenbereichssatzung Helgenreute“	4
--	---

FOTOS

Foto 1: Unbefestigter Weg	8
Foto 2: Im Westen gelegenes Wohnhaus	9
Foto 3: Baumbestand auf Pferdekoppel	9
Foto 4: Garten mit zwei Wirtschaftsgebäuden	10

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
Flst.	Flurstück
GRZ	Grundflächenzahl
LRGB	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Rote Liste-Status D und BW:

1 = Vom Aussterben bedroht	R = Extrem selten
2 = Stark gefährdet	* = Nicht gefährdet
3 = Gefährdet	- = Nicht bewertet
V = Vorwarnliste	
D = Daten mangelhaft/unzureichend	
G = Gefährdung anzunehmen/Gefährdung unbekanntes Ausmaßes	



1 Beschreiben des Vorhabens

Im Bereich Helgenreute sollen künftig weitere Wohngebäude errichtet werden. Die Grundstücke sind dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen und es handelt sich bei der geplanten Wohnnutzung nicht um eine sog. privilegierte Nutzung. Das Plangebiet ist vollständig von landwirtschaftlichen Flächen umgeben und ist heute durch das Wohnen geprägt.

Vor diesem Hintergrund soll nun im Sinne einer grundsätzlichen Klärung der städtebaulichen Situation durch die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Bereich Helgenreute planungsrechtlich geklärt werden, wo im Zusammenhang mit der bestehenden Bebauung, eine aufgrund der Bestandssituation vertretbare und nichtprivilegierte Wohnnutzung zulässig sein soll. Die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum z.B. durch den Umbau vorhandener Wirtschaftsgebäude oder die Schließung von Baulücken wird an dem Standort auch im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden als sinnvoll erachtet.

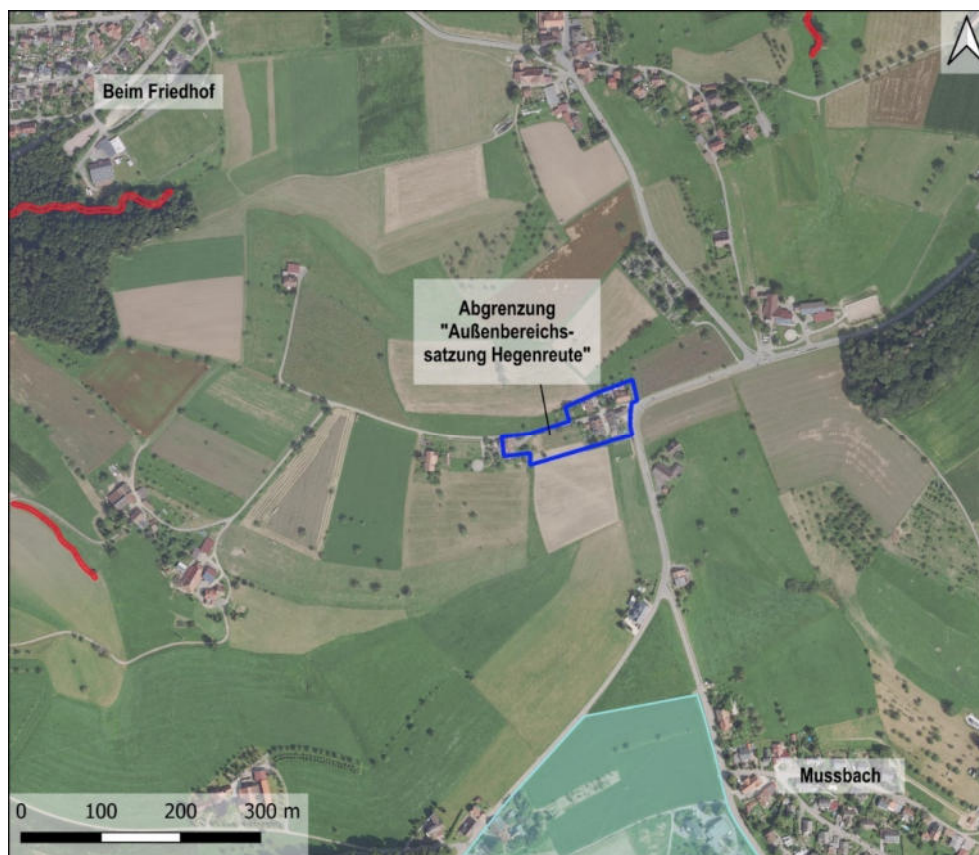


Abbildung 1: Lageplan „Außenbereichssatzung Helgenreute“

(blau umrandet: Plangebiet, rot: Gesetzlich geschützte Biotope (LUBW), blau transparent: Wasserschutzgebiet)

Die Gemeinde Freiamt ist daher gewillt, für den Bereich „Helgenreute“ eine Außenbereichssatzung aufzustellen und so die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine mögliche bauliche Erweiterung auf den benachbarten Grundstücken zu schaffen.



Das Plangebiet in der Gemeinde Freiamt liegt zwischen den Ortsteilen Ottoschwanden, Hard und Mußbach unweit des Friedhofs. Die Erschließung erfolgt über die Landecker Straße sowie die Straße Helgenreute. Das Plangebiet ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Nordöstlich des Plangebiets befindet sich der Friedhof.

→ *Hinweis: Die Ausführungen in Kap. 1 sind der Begründung zum Vorhaben entnommen (in kursiv).*

Laut Anwohnerschaft wird eine Verdichtung der bereits vorhandenen Bebauung gewünscht. Bauanträge wurden diesbezüglich bereits gestellt, allerdings bisher vom Landratsamt abgelehnt.

2 Rechtsgrundlage und methodisches Vorgehen

Die Grundstücke der künftigen Wohngebäude sind dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen und es handelt sich bei der geplanten Wohnnutzung nicht um eine sog. privilegierte Nutzung. Es kommt auch als sonstiges Vorhaben im Außenbereich gemäß den Regelungen des § 35 (4) BauGB nicht in Betracht. Die Gemeinde kann jedoch gemäß § 35 (6) BauGB für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienende Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Durch die Bestandssituation ist die von § 35 BauGB bezweckte Freihaltung des Außenbereichs von Bebauung in diesem Bereich bereits wesentlich eingeschränkt, weshalb der Aufstellung einer Außenbereichssatzung aus planerischer Sicht nichts entgegensteht.

→ *Hinweis: Die Ausführungen in Kap. 2 sind der Begründung zum Vorhaben entnommen (in kursiv).*

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewerten und auszugleichen. Dies erfolgt durch den vorliegenden „Umweltbeitrag“ mit artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung.

Weiterhin sind vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz gemäß §§ 19 und 44 BNatSchG für dieses Vorhaben die artenschutzrechtlichen Belange zu überprüfen.

3 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Die Fläche liegt innerhalb des Naturparks Südschwarzwald (Schutzgebiets-Nr. 6).

Gut 300 m südlich beginnt das Wasserschutzgebiet Emmendingen „Quellen Tennenbach“, Zone IIIb.

Ansonsten sind sowohl innerhalb als auch im näheren Umfeld der Vorhabensfläche keine Schutzgebiete ausgewiesen.

4 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes

4.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt im Naturraum Nr. 153 „Mittlerer Schwarzwald“ (Großlandschaft Schwarzwald)¹.

Boden

Im Plangebiet ist der Bodentyp Pelosol und Braunerde-Pelosol, z. T. pseudovergleyt aus tonreicher Fließerde aus Material des Unteren Muschelkalks“ anzutreffen. Dieser ist hinsichtlich der Bodenfunktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ als gering - mittelwertig, hinsichtlich der Bodenfunktion „Filter und Puffer“ als hochwertig sowie hinsichtlich der Bodenfunktionen „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ als mittel einzustufen.²

Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (2013), befindet sich das Plangebiet ebenso in einem Bereich von mittlerer Bedeutung für die Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe) und hat somit eine wertgebende Funktion³.

Wasser

Das Plangebiet befindet sich nach der Hydrologischen Karte Baden-Württembergs im Bereich der hydrogeologischen Einheit „Unterer Muschelkalk, ungegliedert“. Dieser ist schichtig gegliederter, z.T. schwach verkarsteter Kluftgrundwasserleiter mit überwiegend mäßiger, gebietsweise geringer Durchlässigkeit und überwiegend mäßiger, bei Verkarstung bis mittlere Ergiebigkeit in Kalksteinen und im Wellenkalk. Bei starker Klüftung/ Verkarstung ist die Durchlässigkeit lokal erhöht. Bei mächtiger Überdeckung Grundwassergeringleiter. Der Horizont der Schaumkalkbänke ist ein z.T. verkarsteter Kluftgrundwasserleiter mit mittlerer bis mäßiger Durchlässigkeit und mit bis zu mittlerer Ergiebigkeit.²

1 Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Baden-Württemberg, Kartendienst, Januar 2024

2 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Kartenviewer, Januar 2024

3 Regionalverband Südlicher Oberrhein, Landschaftsrahmenplan 2013

Klima

Klimatisch liegt das Gebiet in den tieferen Lagen des Schwarzwaldes (ca. 500 m NN). Die Niederschläge liegen bei rd. 960 mm/Jahr⁴. Das Jahresmittel der Temperatur beträgt rd. 9,1 °C⁵. Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (2013), liegt das Plangebiet in einem sonstigem Freiraumbereich ohne Bewertung.³

Landschaftsbild

Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch fünf Wohngebäude mit angrenzenden Gärten, welche meist intensiv gepflegt werden. Einzelne Gehölze sowie die im mittleren Planbereich liegenden Fett-/Intensivwiesen und Weiden, z.T. mit Obstgehölzen, wirken sich belebend auf das Landschaftsbild aus.

Das Umfeld ist geprägt durch die Gemeinde Freiamt mit seinen vielen Ortsteilen und Einzelhöfen. Typisch ist eine aufgelockerte Bauweise, häufig mit Scheunen und großzügigen Gartenanlagen, mit einem direkten Übergang in die freie Landschaft, welche durch Wiesen und eine ackerbauliche Nutzung geprägt ist. Bereichsweise sind auch Streuobstbestände anzutreffen, welche die Landschaft strukturieren. Angrenzend an das Siedlungsgebiet von Freiamt befinden sich Waldflächen, die für die Naherholung der Gemeinde von Bedeutung sind.

4.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter

Laut Regionalplan Südlicher Oberrhein (2019)⁵ befindet sich die Gemeinde Freiamt in einem ländlichen Raum im engeren Sinne. Der Ländliche Raum im engeren Sinne soll so entwickelt werden, dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine im Regionalplan und Flächennutzungsplan verzeichneten Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften.

Die Vorhabensfläche selbst und die angrenzende Umgebung hat für die Erholungsfunktion durch die insgesamt eher extensive Nutzung eine mittlere bis hohe Bedeutung.

4 Daten übernommen aus <https://www.klimadiagramme.de/Bawue/freiamto.html>

5 Regionalverband Südlicher Oberrhein, Regionalplan 2019

4.3 Biotoptypen, Artenschutz

4.3.1 Biotoptypen

Die gut 8.000 m² große Vorhabensfläche wird im Wesentlichen durch Wohnbebauung, Hausgärten und einer Pferdeweide (Code 33.52) im Zentrum gekennzeichnet. Südlich der Pferdekoppel befindet sich eine Fettwiese als Mischtyp mit Grünlandansaat.

Von der Zufahrtsstraße (Code 60.21), die sich mittig des Plangebiets befindet, führen gepflasterte (Code 60.22) oder geschotterte Zufahrtswege (Code 60.23) zu den jeweiligen Wohnhäusern (Code 60.10). Zwischen dem Wohnhaus im Westen und der Pferdekoppel befindet sich ein unbefestigter Weg (Code 60.24) Richtung Süden (Siehe Foto 1). Im Süden beinhaltet das Plangebiet einen schmalen Streifen aus lückiger Grünlandansaat durchmischt mit einer Fettwiesen-Vegetation (Code 33.41/33.60). Zwischen diesem Streifen und der eingezäunten Fettweide verläuft ein weiterer Streifen, der ruderalisiert (Code 35.60). Auf Foto 3 ist der Unterschied farblich deutlich erkennbar. Auf der Pferdeweide stocken einige alten Obstbäume, die teilweise schon wesentliche Totholzanteile aufweisen. Einige davon sind potenzielle Habitatbäume für Fledermäuse und Totholzkäfer (siehe Foto 3). Am Nordrand der Pferdekoppel wächst ein Rosenbusch (Code 42.20), teilweise sichtbar auf Foto 1. Ganz im Nordosten des Plangebiets ist ein Streuobstbestand, der mit kleinem Anteil im Plangebiet inkludiert ist. Der Rest der Fläche besteht aus Wohnbebauung und meist intensiv gepflegten Gärten (Code 60.60), teilweise mit Baumbestand, Gartenhütten und Schopf.



Foto 1: Unbefestigter Weg

Unbefestigter Weg zwischen Pferdeweide mit umgestürztem Baum und Wohnhaus, (Blickrichtung Süd).



Foto 2: Im Westen gelegenes Wohnhaus
Wohnhaus neben unbefestigtem Weg mit randlichem Gehölzbestand und Brombeergestrüpp.



Foto 3: Baumbestand auf Pferdekoppel.
Im Vordergrund mit Fettwiese / Grünlandansaat, Ruderalstreifen und der eingezäunten Fettweide (Blickrichtung Nordwest).



Foto 4: Garten mit zwei Wirtschaftsgebäuden.

4.3.2 Arten

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz gemäß §§ 19 und 44 BNatSchG sind für das Vorhaben die artenschutzrechtlichen Belange zu überprüfen.

Die Biotopausstattung der Flächen innerhalb des Plangebiets lässt insgesamt auf eine mittlere Habitatfunktion für streng geschützte bzw. europarechtlich geschützte Arten schließen. Hinsichtlich der vorhandenen Strukturen sowie der angrenzenden Grünstrukturen ist deren Vorkommen gut möglich, wonach für die Artengruppen Vögel und Reptilien spezielle artenschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt wurden. Für weitere Tier(-arten)gruppen erfolgte eine Potenzialeinschätzung auf Grundlage der Habitatausstattung der Fläche.

Die speziellen artenschutzfachlichen Untersuchungen erfolgten durch das Fachbüro für Umweltplanung & Naturschutz, Peter Lill. Die Ergebnisse werden nachfolgend zusammengefasst.

Avifauna

Die avifaunistischen Untersuchungen erfolgten an drei Terminen im Frühjahr 2023 (19.04, 23.05. und 20.06.2023) bei geeigneter Witterung.

Im Bereich des Untersuchungsgebiets wurden demnach insgesamt 18 Vogelarten festgestellt (s. Tabelle 1).



Tabelle 1: Vorkommen Avifauna (Brutsaison 2023)

1	2	3	4	5	6	7
Artname	Brutbestand	RL D	RL BW	VRL	BNatSchG	Status UG
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	900.000-1.200.000				§	B
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	50.000-80.000				§	Dz
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	350.000-550.000				§	C
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	65.000-80.000				§	N
Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	3.500-5.000				§	C
Elster (<i>Pica pica</i>)	50.000-75.000				§	A
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	65.000-90.000	V	V		§	C
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	250.000-350.000				§	A
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	150.000-200.000				§	C
Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	450.000-650.000		V		§	C
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	650.000-800.000				§	C
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	16.000-23.000		V		§	A
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	80.000-90.000				§	A
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	200.000-250.000				§	Dz
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	1.000-1.500			I	§§	Dz
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	300.000-400.000	3			§	C
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	35.000-50.000				§	N
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	5.000-7.000		V		§§	Dz

Spalte 1: Artname

Spalte 2: Geschätzter Brutbestand in BW im Zeitraum 2012 – 2016⁶

Spalte 3: Rote Liste Deutschland (Ryslavy et al. 2020)⁷

Spalte 4: Rote Liste Baden-Württemberg (Kramer et al. 2022)⁸

Spalte 5: Vogelschutz-Richtlinie

I Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Z Zugvogelart nach Art. 4, Abs. 2 VRL, für die in Baden-Württemberg Schutzgebiete ausgewiesen wurden.

Spalte 6: Schutzstatus in Deutschland nach dem BNatSchG (nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14)

§ besonders geschützt

§§ streng geschützt

Spalte 7: Status im Plangebiet bzw. in der Umgebung

N- Nahrungsgast Dz – Durchzügler A – mögliches Brüten B – wahrscheinliches Brüten C – Brutnachweis

⁶ BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Karlsruhe (LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

⁷ T. RYSLAVY, H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112

⁸ KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Ampelbewertung angelehnt an Albrecht et al. (2014)⁹

Rot: Rote Ampel-Art (besonders planungsrelevante Art – zulassungskritisch; einzelartbezogen zu betrachten. Bei Variantenentscheidungen vorrangig zu betrachten)

Gelb: Gelbe Ampel-Art (besonders planungsrelevante Art – zulassungsrelevant; einzelartbezogen zu betrachten)

Grün: Grüne Ampel-Art (allgemein planungsrelevante Art – abwägungsrelevant; keine einzelartbezogene Betrachtung)

Weiß: Nicht bewertet, da Sonderfall. Arten, die äußerst selten von Straßenplanungen betroffen sein werden, lokal begrenztes, seltenes, marines oder hochalpines Vorkommen.

Bei dem Großteil der aufgeführten Arten handelt es sich um in Siedlungsgebieten häufig auftretende und in ihrem Bestand ungefährdete (mögliche bzw. wahrscheinliche) Brutvogelarten, wie Blaumeise (*Parus caeruleus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Als sicher wertgebende Brutvogelarten (zulassungsrelevant) wurden Dohle (*Corvus monedula*), Haussperling (*Passer domesticus*), Feldsperling (*Passer montanus*) und Star (*Sturnus vulgaris*) erfasst.

Im Zuge der Außenbereichssatzung können Gehölze (Einzelbäume, etc.) als (potenzielle) Neststandorte für Frei- und (Halb)Höhlenbrüter beeinträchtigt werden. Vereinzelt weisen die Obst- und Laubgehölze Fäulnishöhlen und/oder Astlöcher auf.

Als besonders planungsrelevante Nahrungsgäste, welche das Untersuchungsgebiet z.T. als sporadisches, z.T. als häufiges Nahrungshabitat nutzen, wird lediglich der Buntspecht (*Dendrocopos major*) angenommen.

Die Bruthabitate der Nahrungsgäste sowie der Durchzügler werden im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets vermutet.

Fledermäuse

Auf der Vorhabensfläche aber auch im direkten Umfeld des Vorhabens stocken mehrere Obstgehölze welche teilweise über eine hohe, wenigstens aber über eine mittlere Wertigkeit als potenzielles Sommerquartier oder Ruhestätte, z.B. für die Zwerg-Fledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), verfügen. Auch die großen, halboffenen Schuppen im Bereich des Plangebiets eignen sich als potenzielle Sommerquartiere und Ruhestätten.

Die Grünlandflächen stellen ein potenzielles Jagdhabitat mit geringer bis mittlerer Bedeutung für lokale und angrenzende Fledermauspopulationen dar.

⁹ ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014. –

Reptilien

Die Untersuchungen zum Vorkommen von Reptilienarten erfolgten an drei Terminen im Mai und Juni 2023 (18.05.2023, 10.06.2023, 25.06.2023) durch Herrn Felix Treiber, Ihringen bei günstigen Bedingungen (sonnig, geringer – leichter Wind, 15 – 20 Grad). Beim zweiten Termin am 10.06.2023 konnte der Nachweis einer männlichen Zauneidechse (*Lacerta agilis*, RL D V, RL BW V, FFH-Art Anhang IV) im westlichen Bereich des Flst. 9/3 erbracht werden. Laut Anwohner ist hier in den letzten Jahren gelegentlich immer wieder eine Eidechse gesehen worden. Das Plangebiet besitzt allgemein keine hohe Bedeutung für Zauneidechsen, es wird lediglich als sporadisches Nahrungshabitat eingestuft. Die an das Plangebiet angrenzenden Bereiche bieten hier besser Lebensräume für die Art.

Im südöstlichen Bereich des Plangebietes (Pferdehaltung) (sowie eingeschränkt im Garten von Haus Helgenreute Nr. 1 bzw. 3) befinden sich für Zauneidechsen nutzbare Strukturen. Hier konnten jedoch keine Reptilien erfasst werden. Im gesamten bebauten Bereich ist insgesamt mit einem hohen Prädationsdruck von Katzen auszugehen.

Holzkäfer

Die vorhandenen Gehölze besitzen durch ihren hohen Anteil an Totholzstrukturen erhöhtes Potenzial als Habitatbäume für holzbewohnender Käfer. An fünf Bäumen wurden Fraßspuren und Ausflugslöcher xylobionter Käfer gefunden. Drei der Bäume befinden sich auf der Pferdekoppel, einer davon ist umgestürzt (s. Foto 1). Die weiteren Bäume stocken südlich der Pferdekoppel und im Bereich des Streuobstbestands am Nordostrand des Plangebiets. Bei den weiteren Gehölzen gelang kein Nachweis holzbewohnender Käfer, Obstgehölze haben jedoch grundsätzlich Potenzial als Lebensraum für xylobionte Käfer.

Weitere Arten

Angesichts des anthropogenen Überprägungsgrades ist innerhalb der Vorhabensfläche – abgesehen von den bereits genannten sowie weiteren weit verbreiteten und ungefährdeten Arten – nicht mit dem Vorkommen weiterer europarechtlich oder streng geschützter sowie sonstiger wertgebender Arten zu rechnen.

5 Bewerten des Eingriffs in Natur und Landschaft

5.1 Bewertung des Eingriffs

Die Umsetzung dieses Vorhabens wird sich voraussichtlich wie folgt auf die Entwicklung der Schutzgüter auswirken.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Im Zuge der Bebauung ist mit einer Neuversiegelung von **941** m² zu rechnen. In den entsprechenden Bereichen gehen die Bodenfunktionen vollständig verloren.

Zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen auf den Boden ist ein möglichst schonender und sparsamer Umgang mit betreffendem Schutzgut zu gewährleisten. Hierzu sind die Normen DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ sowie die Vorgaben des Umweltministeriums Baden-Württemberg (vgl. „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen“, Heft 10 (1994)) zu berücksichtigen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildung wird durch die Neuversiegelung (s.o.) im Bereich des Plangebiets beeinträchtigt. Großräumig wird die Grundwasserneubildungsrate jedoch lediglich unwesentlich vermindert.

Zum Schutz des Grundwassers sollten Stellplatzflächen für PKW mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung, wie Pflaster mit großen Rasenfugen, Schotterrassen oder begrüntes Rasenpflaster angelegt werden. Des Weiteren sollte die Dacheindeckung zur Verhinderung einer Beeinträchtigung des Grundwassers lediglich mit schadstofffreien Materialien bzw. mit beschichteten oder in ähnlicher Weise behandelten Materialien erfolgen, so dass eine Kontamination mit Kupfer- oder Bleiionen ausgeschlossen werden kann.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft

Eingriffe in das Schutzgut Klima / Luft sind vor allem im unmittelbaren Bereich des Vorhabens zu erwarten, wobei mit lokalklimatischen Veränderungen zu rechnen ist. So ist durch die Versiegelung von Flächen insbesondere im Sommer von einer stärkeren Erwärmung des Gebiets gegenüber dem bisherigen Zustand auszugehen. Durch eine entsprechende Begrünung bzw. gärtnerischen Gestaltung der neu bebauten Flächen können die Auswirkungen auf die lokalklimatische Ausgleichsfunktion der Grünflächen verringert werden. Ebenso ist mit einer bau- und betriebsbedingten Erhöhung der verkehrlichen Belastung und einer damit einhergehenden, geringfügig erhöhten Lärm- und Schadstoffbelastung zu rechnen. Diese wird hinsichtlich der Größe des Vorhabens voraussichtlich lediglich zu einer geringen Zunahme der Lärm- und Schadstoffbelastung führen.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes wird gemäß § 1a, Abs. 5 BauGB demnach soweit möglich Rechnung getragen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Durch die Bebauung kommt es zum Verlust von einigen alten Bäumen, die wohl einst als Streuobstbestand gepflanzt wurden. Das Landschaftsbild wird durch die Verdichtung des Siedlungsbereich beeinträchtigt. Großflächige Gärten und die Pferdekoppel werden eventuell durch weitere Häuser versiegelt. Die Verdichtung eines bereits durch eine Bebauung geprägten Bereichs ist der Neuversiegelung im Außenbereich vorzuziehen und beeinträchtigt das typische Landschaftsbild im Bereich der Gemeinde Freiamt insgesamt in geringerem Maße.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch-, Kultur und Sachgüter

Durch das Vorhaben ist mit geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter zu rechnen. So ist bau- und betriebsbedingt lediglich von einer temporären, Erhöhung der Lärm- und Schadstoffbelastungen auszugehen.

Die Vorhabensfläche verfügt in der Form der gartenähnlichen Bereiche über eine gewisse Funktion als (Nah-)Erholungsgebiet, vor allem für die direkten Anwohner und Nutzer der Gärten. Die mögliche Überbauung des Gebiets führt demnach im Hinblick auf die private Erholungsfunktion zu gewissen Beeinträchtigungen.

Archäologische Kultur- und Sachgüter sind im Bereich der Vorhabensfläche nach bisherigem Kenntnisstand nicht betroffen bzw. nicht zu erwarten. Im Falle eines Fundes von archäologischen Überresten, während der Baumaßnahmen / Baufeldfreimachung besteht eine Melde- und 4-tägige Erhaltungspflicht. Ggf. wird eine Sicherung und Dokumentation der archäologischen Substanz erforderlich.

5.2 Bilanzierung und Kompensation des Eingriffs

5.2.1 Biotoptypen

Nachfolgend sind der Ausgangszustand des Plangebiets (s. Tabelle 1) sowie der voraussichtliche Planungszustand bewertet (s. Tabelle 2). Dies erfolgt auf der Grundlage der „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“¹⁰ sowie der Ökokontoverordnung für Baden-Württemberg¹¹.

10 Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Baden-Württemberg, Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, 2005

11 Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO), 2010



Tabelle 2: Ermitteln des Ausgangszustandes

Biotope	Biotop-Code	Fläche (m²)	Grundwert	Gesamtwert
Gebäude	60.10	2.715	1	2.715
Völlig versiegelte Straße oder Platz	60.21			
Gepflasterte Straße oder Platz	60.22			
Weg oder Platz mit wassergebundener decke, Kies oder Schotter	60.23	437	2	874
Unbefestigter Platz	60.24	199	5	995
Kleine Grünfläche	60.50			
Garten	60.60	2.168	6	13.008
Grasweg	60.25			
Ruderaler Streifen/ Holzlagerplatz	35.60/60.41	64	9	576
Brombeer-Gestrüpp	43.11			
Fettwiese	33.41	1.612	13	20.956
Fettweide	33.52			
Fettwiese / Grünlandansaat	33.41 / 33.60	593	10	5.930
Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	35.64	315	11	3.465
Feldgehölz	41.10	64	15	960
Gebüsch (Rosenstrauch) mittlerer Standorte	42.20	2	16	32
Einzelbäume auf Fettwiese	45.30	6 Stk.	75-659	2.525
Gesamt		8.169		52.036

Für die neu bebaubaren Bereiche sind gemäß BauGB keine Angaben zur Grundflächenzahl erforderlich. Es wird daher bei der Bilanzierung von der üblichen GRZ von 0,4 für Wohngebiete ausgegangen.

Bei den neu bebaubaren Bereichen wird von folgenden Nutzungen der Flächen ausgegangen:

	Fläche (m²)	Faktor	Anteil (m²)
Wohngebiet (insgesamt)	7.522		
Überbaubare Fläche (gesamt)		0,4	3.009
Davon bereits überbaute Fläche (ohne Straße)			2.068
Neu überbaubare Restfläche			941
Begrünung		0,6	4.513
Straße (vorhanden)	647		0
Gesamt	8.169		

Tabelle 3: Ermitteln des Planungszustandes



Biotoptyp	Biotop-Code	Fläche (m ²)	Grundwert	Bilanzwert
Von Bauwerken bestandene Fläche	60.10	3.656	1	3.656
Völlig versiegelte Straße oder Platz	60.21			
Gepflasterte Straße oder Platz	60.22			
Weg oder Platz mit wassergebundener decke, Kies oder Schotter	60.23	437	2	874
Garten	60.60	4.076	6	24.456
Gesamt		8.169		28.986

Die Gegenüberstellung des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand führt zu folgendem Ergebnis.

Ausgangszustand: **52.036**

Planungszustand: 28.986

Differenz 23.050

Es ist ein Verlust von **23.050** Werteinheiten (Ökopunkten) zu verzeichnen.

5.2.2 Boden

Die Methodik zur Bilanzierung für das Schutzgut Boden erfolgte in Anlehnung an den Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“¹². Danach ist die Bilanzierung des Eingriffs über die Funktionen „natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ sowie „Filter und Puffer für Schadstoffe“ zu ermitteln. Die Bewertung der Böden im Plangebiet erfolgte gemäß dem Leitfaden „Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“¹³ sowie auf der Grundlage der Angaben des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz des Landkreises Emmendingen zur Bodenschätzung.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird zuerst der Mittelwert der o.g. Bodenfunktionen im Ausgangszustand und im Planungszustand errechnet. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs (KB) erfolgt durch die Multiplikation der vom Eingriff betroffenen Flächen mit der Differenz zwischen der Bewertung des Ausgangszustandes der Böden und der Bewertung des Planungszustandes der Böden. Der Kompensationsbedarf kann mit dem Faktor 4 entsprechend in Ökopunkte umgerechnet werden.

Anhand der Berechnung in Tabelle 3 (S. 18) ergibt sich somit ein Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden von **2.042** Werteinheiten. Dies entspricht **8.168** Ökopunkten.

¹² LUBW, Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Arbeitshilfe, 2. überarbeitete Auflage, 2012

¹³ LUBW, Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Leitfaden für Planung und Gestattungsverfahren, 2., völlig überarbeitete Neuauflage der Veröffentlichung des Umweltministeriums (1995), 2010



Tabelle 4: Ermitteln des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden

Ausgangszustand	Fläche in m ²	geplante Nutzung	Fläche in m ²	Wertstufe vor dem Eingriff WvE				Wertstufe nach dem Eingriff WnE				Kompensationsbedarf KB = Fläche (m ²) x (WvE – WnE)
				NB	AW	FP	Wertstufe	NB	AW	FP	Wertstufe	
Straße, Gebäude	2.715	Gebäude, Straße	2.715	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0
Grünflächen	941	Gebäude, Straße	941	2,00	1,50	3,00	2,17	0,00	0,00	0,00	0,00	2.042
Grünflächen	4.513	Grünflächen	4.513	2,00	1,50	3,00	2,17	2,00	1,50	3,00	2,17	0
Summe (KB)	8.169		8.169									2.042

Bewertungsklassen: 0 = keine Funktionserfüllung, 1 = gering, 2 = mittel, 3 = hoch, 4 = sehr hoch

Legende

- AW Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- FP Filter und Puffer für Schadstoffe
- KB Kompensationsbedarf in Werteinheiten
- NB Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- WvE Wertstufe vor dem Eingriff
- WnE Wertstufe nach dem Eingriff



5.2.3 Gesamtbilanzierung

Die Ergebnisse der Bilanzierungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Biototypen: Der Vergleich des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand ergibt, dass ein Restdefizit von **23.050 Werteinheiten** entsteht.

Boden: Der Vergleich des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand ergibt, dass ein Defizit von Restdefizit von **8.168 Werteinheiten** entsteht.

Hieraus ergibt sich ein **Gesamtdefizit** von **31.218 Ökopunkten**.

Daher sind entsprechende landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, um den Verlust an Biototypen und Boden zu kompensieren. Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird in diesem Zuge schutzgutübergreifend ausgeglichen.

Als Ausgleich für den Eingriff wird eine Maßnahme aus dem Ökokonto der Gemeinde Freiamt verwendet. In Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Emmendingen wurde ein Alt- und Totholzkonzept für den Gemeindewald Freiamt erstellt. Mit diesem Konzept konnten **163.120 Ökopunkte** generiert werden. Davon wurden bereits 55.365 Ökopunkte für das Vorhaben „Ortsabrundung Eckle“ entnommen, so dass der Gemeinde Freiamt derzeit noch 107.755 Ökopunkte zur Verfügung stehen. Für dieses Vorhaben werden nun weitere **31.218 Ökopunkte** verwendet, so dass der Gemeinde für weitere Vorhaben 76.557 zur Verfügung stehen.

5.2.4 Schutzgebiete

Auf den Naturpark „Südschwarzwald“ hat das Vorhaben keine signifikanten Auswirkungen.

Auch weitere Schutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

5.2.5 Artenschutzrechtliche Belange

Die nachfolgenden Informationen beruhen zum einen auf speziellen artenschutzfachlichen Untersuchungen zu den Tierarten(-gruppen) Vögel und Reptilien und zum anderen auf einer Einschätzung des Habitatpotenzials für weitere Arten.

Avifauna

Bei den innerhalb der Vorhabensfläche sowie in Angrenzung vorkommenden Vogelarten handelt es sich hauptsächlich um häufig vorkommende, ungefährdete Arten mit stabilen lokalen Populationen. Darüber hinaus ist innerhalb sowie in direkter Angrenzung an die Vorhabensfläche unter anderem auch mit dem Vorkommen von gefährdeten, streng und/oder europarechtlich geschützten Vogelarten zu rechnen.



Artenschutzfachliche Voreinschätzung

§ 44 (1), 1 BNatSchG: Verletzung oder Tötung von Individuen (besonders geschützte Arten)

Im Zuge der Außenbereichssatzung ist mit dem Verlust von Gehölzstrukturen (vor allem Einzelbäume) zu rechnen. Um den Verlust von Eiern und Jungvögeln auszuschließen, hat eine Rodung von Einzelbäumen außerhalb der unmittelbaren Brutzeit (Schonzeit vom 1. März bis zum 30. September - § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) der Vogelarten zu erfolgen (s. Maßnahme VF 1).

§ 44 (1), 2 BNatSchG: Erhebliche Störung von Individuen (streng geschützte Arten, europäische Vogelarten)

Während der Bauphase ist mit über die siedlungsrandtypische Belastung hinausgehenden Störwirkungen zu rechnen (Lärm, optische Reize, etc.). Diese könnten bei innerhalb sowie angrenzend brütenden Arten zu Revierverlagerungen und einem verminderten Bruterfolg führen.

Angesichts deren Status als Kulturfolgerarten sowie der Vorbelastung des Gebiets (Ortslage, Lärmbelastung durch angrenzende Verkehrswege und bereits erfolgende Baumaßnahmen im Umfeld, kann grundsätzlich von einer gewissen Toleranz (Gewöhnung) gegenüber anthropogenen Störungen ausgegangen werden, wonach bei den vorkommenden Arten vorhabensbedingt eine Revierverlagerungen und/oder ein verminderter Bruterfolg eher unwahrscheinlich sind.

§ 44 (1), 3 BNatSchG: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (besonders geschützte Arten)

Im Zuge der Bebauung gehen wahrscheinlich Einzelbäume als potenzielle Neststandorte für z.T. besonders wertgebende Frei- und (Halb-) Höhlenbrüter verloren. Es ist möglich, dass das Umfeld genügend alternative Nistmöglichkeiten bietet. Da dies sich aber nicht mit absoluter Sicherheit sagen lässt, ist zur Vermeidung die Maßnahme CEF 1 auszuführen.

Fledermäuse

Im Zuge der Baumaßnahme gehen Jagdhabitats für Fledermäuse mit geringer bis mittlerer Bedeutung verloren. Des Weiteren ist durch die Rodung von Gehölzen mit potenzieller Einschupfmöglichkeit mit dem Verlust von Tagesverstecken und Ruhestätten zu rechnen. Auch Gebäude wie beispielsweise Scheunen, Schuppen und alte Dächer stellen mögliche Habitats dar, werden im Falle eines Abrisses und Neubau oder einer Renovierung in ihrer Eignung als Habitat herabgestuft bzw. gehen vollständig verloren.



Artenschutzfachliche Einschätzung

§ 44 (1), 1 BNatSchG: Verletzung oder Tötung von Individuen

Im Zuge des Verlusts von Einzelbäumen und ggf. Schuppen könnten Tagesverstecke (sowie ggf. Ruhestätten und Quartierstandorte von Fledermäusen verloren gehen, wobei mit dem Töten einzelner Individuen zu rechnen ist. Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen (s. Maßnahme VF 2).

§ 44 (1), 2 BNatSchG: Erhebliche Störung von streng geschützten Fledermausarten

Der Verlust von Freiflächen als Nahrungshabitat für Fledermäuse führt hinsichtlich des Vorhandenseins mindestens vergleichbarer Habitate im Umfeld der Vorhabensfläche sowie der Verwendung einer fledermausverträglichen Außenbeleuchtung zu keiner erheblichen Störung im Umfeld potenziell vorkommender Arten. Auch eine bau- oder betriebsbedingte, erhebliche Störwirkung ggf. vorhandener Tagesverstecke und/oder Quartierstandorte im näheren Umfeld der vorgesehenen Baufelder kann hinsichtlich der gewissen Störungstoleranz von in Siedlungsgebieten vorkommenden Fledermäusen als unwahrscheinlich eingestuft werden.

§ 44 (1), 3 BNatSchG: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im Zuge des Vorhabens werden Einzelbäume gerodet, möglicherweise werden auch Schuppen beseitigt, welche über eine potenzielle Funktion als Tagesversteck, Ruhestätte oder Quartier dienen. Zur Verhinderung des Eintretens des Verbotstatbestandes sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen (s. Maßnahmen CEF 2).

Reptilien

Im Zuge der Kartierungen konnte die nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützte Zauneidechse kartiert werden.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ist im Zuge des Vorhabens demnach auszugehen, wenn die betreffende Fundfläche Teil eines konkreten Bauvorhabens werden sollte.

Artenschutzfachliche Einschätzung

§ 44 (1), 1 BNatSchG: Verletzung oder Tötung von Individuen

Durch das geplante Vorhaben gehen eventuell Habitatstrukturen der Zauneidechse verloren, wobei das Töten oder Verletzen einzelner Individuen nicht auszuschließen ist. Dies gilt insbesondere für den Fundpunkt an einer Steinmauer im westlichen Bereich des Flurstücks 9/3, Gemarkung Freiamt (s. Karte 2). Die weiteren Bereiche des Plangebiet sind infolge intensiver Pflege als Zauneidechsen-Habitat nur von geringer Bedeutung. Darüber hinaus ist in Siedlungsgebieten grundsätzlich der erwartete hohe Prädationsdruck durch Hauskatzen zu berücksichtigen, wonach die Wahrscheinlichkeit des Überlebens und Fortpflanzens der Reptilienarten entsprechend reduziert wird. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen, ist im Falle einer konkreten baulichen Planung im Bereich des Fundorts der



Zauneidechse die Maßnahme VF 3 umzusetzen. Das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei der Bebauung der weiteren Flächen nicht zu erwarten.

§ 44 (1), 2 BNatSchG: Erhebliche Störung von Individuen

Grundsätzlich bietet das Plangebiet nur in kleinen Teilbereichen einen Lebensraum für Reptilien (Bereich Fundpunkt, s. Karte 2). An das Plangebiet angrenzende Bereiche bieten hier bessere Habitatstrukturen. Durch die Anlage von Bauwerken in Randlage der Vorhabensfläche und die damit einhergehende Beschattung angrenzender potenzieller Eidechsenlebensräume wäre eine gewisse Störfunktion denkbar. Es finden sich allerdings in direkter Angrenzung genügend Ausweichhabitate.

§ 44 (1), 3 BNatSchG: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im Zuge des Vorhabens ist nicht mit einer Beschädigung bzw. Zerstörung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Die meist intensiv gepflegten Grünflächen im Plangebiet bieten hier keine geeigneten Habitatstrukturen. Die im Bereich der Steinmauer auf Flst. 9/3 erfasste Zauneidechse benutzte das Habitat mit großer Wahrscheinlichkeit nur temporär und konnte auch nur einmalig erfasst werden. Mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1), 3 ist daher nicht auszugehen.

Insekten

Während der Baumaßnahme ist mit einem Verlust von bis zu fünf Habitatbäumen von totholzbewohnenden Käfern zu rechnen. Mit Umsetzung der Maßnahme VF 4 wird ein langfristig nutzbares Habitat bereitgestellt und die Bäume können als stehendes Totholzhabitat erhalten bleiben.

Weitere Arten

Für weitere im Plangebiet vorkommende, häufige und nicht geschützte Arten wird davon ausgegangen, dass in der Umgebung ausreichend Strukturen (Gartenanlagen, Grünflächen, Gebüsch- und Gehölzstrukturen) vorhanden sind, welche den Verlust von Lebensräumen auffangen können.

Hinweis: Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag geht davon aus, dass Bestandsgebäude erhalten bleiben. Dies gilt insbesondere auch für Scheunen. Sollten hier bauliche Veränderungen erfolgen sind die artenschutzrechtlichen Belange im Bauantrag entsprechend zu berücksichtigen.



5.2.6 Erforderliche Maßnahmen und Maßnahmenblätter

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die artenschutzrechtlich relevanten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen CEF 1 und CEF 2 sowie VF 1 - VF 4 durchzuführen. Die Maßnahmen werden nachfolgend kurz erläutert, eine detaillierte Beschreibung zu deren Umsetzung erfolgt in den nachstehenden Maßnahmenblättern.

Maßnahme CEF 1

Zur Unterstützung der lokalen Populationen bzw. zur Beibehaltung des Habitatpotenzials innerhalb der Vorhabensfläche (potenziell) vorkommender Vögel sind im räumlich funktionalen Zusammenhang zur Vorhabensfläche 3 künstliche Ersatzquartiere anzubringen.

Maßnahme CEF 2

Zur Unterstützung der lokalen Populationen bzw. zur Beibehaltung des Habitatpotenzials innerhalb der Vorhabensfläche (potenziell) vorkommenden Fledermäusen sind im räumlich funktionalen Zusammenhang zur Vorhabensfläche 5 künstliche Ersatzquartiere anzubringen.

Maßnahme VF 1

Zum Schutz brütender Vögel darf das Roden von Gehölzen sowie die Baufeldfreimachung nur außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis zum 30. September erfolgen. Eine Rodung außerhalb dieses Zeitraums ist ausschließlich nach Durchführung entsprechender Untersuchungen (Vorhandensein von Neststandorten etc.) zulässig.

Maßnahme VF 2

Zum Schutz von Fledermäusen ist die Rodung potenzieller Habitatbäume sowie die Baufeldfreimachung (eventueller Gebäudeabriss) lediglich im zulässigen Zeitraum (vgl. V 1) sowie bei warmer Witterung zulässig, um eine Flucht von Fledermäusen in deren Verstecke zu ermöglichen.

Maßnahme VF 3

Sollte im westlichen Bereich von Flst. 9/3 Baumaßnahmen im Bereich des Fundpunkts der erfassten Zauneidechse (s. Karte 2) erfolgen, so ist dieser Bereich vorab auf ein Vorkommen der Zauneidechse zu überprüfen. Ggf. sind die Tiere abzufangen und in angrenzend geeignete Habitatflächen zu verbringen.

Maßnahme VF 4

Zum Erhalt der Population xylobionter Käfer sind alle Bäume, die während der Baumaßnahme von der Fläche entfernt werden als Totholzpyramiden im räumlich funktionalen Zusammenhang auf geeignetem Habitat mit weiterem Baumbestand zu erhalten.



Maßnahmenblatt			
Projekt:	Gemeinde Freiamt „Außenbereichssatzung Helgenreute“ Umweltbeitrag mit artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung	Maßnahmen-Nr.:	CEF 1
<p><u>Beschreibung:</u> Im Zuge des Bauvorhabens werden Baumbestände gerodet. Dadurch gehen Brutstätten für Frei- und (Halb)Höhlenbrüter wie z.B. Haussperling verloren. Evtl. könnten auch Scheunen entfernt werden. Dadurch gehen Brutstätten für Fassadenbrüter verloren.</p>			
Maßnahme: CEF 1			
<input type="checkbox"/> Schutzmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
<p><u>Maßnahme:</u> Vor dem Roden der Gehölze sind im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens Nistkästen für Haussperling und Star anzubringen. Für den Mauersegler ist vorsorglich ein Nistkasten im Bereich des Vorhabens anzubringen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 x Sperlingskoloniehaus • 3 x Starenhöhlen • 1 x Mauersegler Nistkasten 			
<p><u>Durchführung:</u> Die Maßnahme ist von einem qualifizierten Fachgutachter durchzuführen. Die Standorte der Nistkästen sind kartografisch aufzunehmen und zu dokumentieren. Die zuständige Naturschutzbehörde ist über die Lage der einzelnen Standorte zu informieren.</p>			
<p><u>Bedeutung Artenschutz:</u> Die Maßnahme dient zur Vermeidung des Tatbestandes nach § 44(1),3 BNatSchG</p>			
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:			
Die Nistkästen sind 1 x jährlich zu säubern und auf Schäden zu überprüfen.			
Anzahl Nistkästen: 5 Stück			
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich		Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung		Künftige Unterhaltung:	



Maßnahmenblatt			
Projekt:	Gemeinde Freiamt „Außenbereichssatzung Helgenreute“ Umweltbeitrag mit artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung	Maßnahmen-Nr.:	CEF 2
<u>Beschreibung:</u> Im Zuge des Bauvorhabens ist durch die Rodung von potenziellen Habitatbäumen und dem eventuellen Abriss eines oder mehrerer Schuppen ein Verlust potenzieller Ruhestätten und/oder Tagesverstecke von Fledermäusen nicht auszuschließen.			
Maßnahme: CEF 2			
<input type="checkbox"/> Schutzmaßnahme	<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
<u>Vorgaben:</u> Zur Bereitstellung alternativer Ruhestätten bzw. Tagesverstecke für Fledermäuse sind im räumlich funktionalen Zusammenhang zur Vorhabensfläche fünf künstliche Ersatzquartiere (3 x Höhlenkasten und 2 x Spaltenkasten) aufzuhängen. Das Anbringen der Nistkästen ist unter Mitwirkung eines Sachverständigen vorzunehmen. <u>Bedeutung Artenschutz:</u> Die Maßnahme dient dem Schutz von Fledermäusen sowie zur Vermeidung des Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.			
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:			
Die Nistkästen sind regelmäßig auf ihre Funktionalität zu überprüfen.			

Maßnahmenblatt			
Projekt:	Gemeinde Freiamt „Außenbereichssatzung Helgenreute“ Umweltbeitrag mit artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung	Maßnahmen-Nr.:	VF 1
<u>Beschreibung:</u> Im Zuge des Bauvorhabens gehen potenzielle Neststandorte für Vögel (Einzelbäume, Feldgehölz, Gebüsch) verloren.			
Maßnahme: VF 1			
<input type="checkbox"/> Schutzmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
<u>Vorgaben:</u> Im Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September dürfen keine Rodungen / Baufeldfreimachungen vorgenommen werden. Falls die Baufeldfreimachung doch in genannten Zeitraum fallen sollte, sind eine vorausgehende Suche nach Neststandorten sowie ggf. entsprechende Maßnahmen zum Schutz durchzuführen. <u>Bedeutung Artenschutz:</u> Die Maßnahme dient zum Schutz von brütenden Vögeln sowie zur Vermeidung des Verbots-Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.			
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:			
Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.			



Maßnahmenblatt			
Projekt:	Gemeinde Freiamt „Außenbereichssatzung Helgenreute“ Umweltbeitrag mit artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung	Maßnahmen-Nr.:	VF 2
<u>Beschreibung:</u> Im Zuge des Bauvorhabens werden Einzelbäume und Gebüsch gerodet. Diese stellen potenzielle Ruhestätten und/oder Tagesverstecke für Fledermäuse dar, sowie auch die vorhandenen Schuppen.			
Maßnahme: VF 2			
<input type="checkbox"/> Schutzmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme			
<u>Vorgaben:</u> Zum Schutz von Fledermäusen sind die Baumrodungen sowie Baufeldfreimachungen lediglich im zulässigen Zeitraum von 30. September bis 01. März sowie bei warmer Witterung (> 10 Grad Celsius) zulässig, um eine selbstständige Flucht ruhender Tiere zu ermöglichen. Ebenso dürfen Schuppen und andere Gebäude nur in genanntem Zeitraum unter gleichen Bedingungen abgerissen werden.			
<u>Bedeutung Artenschutz:</u> Die Maßnahme dient dem Schutz von Fledermäusen sowie zur Vermeidung des Verbots-Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.			
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:			
Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.			

Maßnahmenblatt			
Projekt:	Gemeinde Freiamt „Außenbereichssatzung Helgenreute“ Umweltbeitrag mit artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung	Maßnahmen-Nr.:	VF 3
<u>Beschreibung:</u> Im westlichen Bereich von Flst. 9/3 (s. Karte 2) befindet sich ein temporärer Lebensraum der Zauneidechse (Steinmauer). Im Zuge einer Beanspruchung dieses Bereich könnte es zu einer Tötung/Verletzung von Individuen kommen.			
Maßnahme: VF 3			
<input type="checkbox"/> Schutzmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme			
<u>Vorgaben:</u> Sollte im westlichen Bereich von Flst. 9/3 Baumaßnahmen im Bereich des Fundpunkts der erfassten Zauneidechse (s. Karte 2) erfolgen, so ist dieser Bereich vorab auf ein Vorkommen der Zauneidechse zu überprüfen. Ggf. sind die Tiere abzufangen und in angrenzend geeignete Habitatflächen zu verbringen.			
<u>Bedeutung Artenschutz:</u> Die Maßnahme dient dem Schutz von Zauneidechsen sowie zur Vermeidung des Verbots-Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.			
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:			
Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.			



Maßnahmenblatt			
Projekt:	Gemeinde Freiamt „Außenbereichssatzung Helgenreute“ Umweltbeitrag mit artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung	Maßnahmen-Nr.:	VF 4
<u>Beschreibung:</u> Im Zuge des Bauvorhabens werden Habitatbäume xylobionter Käfer gerodet. Zum Erhalt des Lebensraums ist eine Totholzpyramide aus den gerodeten Bäumen zu errichten. Geeignete Standorte sind im nahen Umfeld vorhanden.			
Maßnahme: VF 3			
<input type="checkbox"/> Schutzmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
<u>Vorgaben:</u> Alle gerodeten Gehölze sollen ortsnah und im direkten Umfeld weiterer Gehölze als Totholzpyramide aufgeschichtet werden, damit der Lebensraum für die Käfer erhalten bleibt und sie in Zukunft auf andere Gehölze weiter wandern können.			
<u>Bedeutung Artenschutz:</u> Die Maßnahme dient dem Schutz xylobionter Käfer sowie zur Vermeidung des Verbots-Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.			
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:			
Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.			



5.3 Zulässigkeitsbestimmungen nach § 35, Abs. 6, Satz 3 BauGB

Für die private und öffentliche Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur 1.700 bis max. 3.000 Kelvin) und einem Spektralbereich von 570 bis 630 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natriumdampflampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur nach unten auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers oder der Vegetation.

Pro angefangener 500 m² Grundstücksfläche ist ein Laubbaum (Stammumfang mindestens 12-14 cm) auf dem eigenen Grundstück zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für abgängige Bäume sind neue Bäume anzupflanzen. Bestandsbäume werden angerechnet. Grundstücke in den Leitungsschutzstreifen können diese Verpflichtung bei der Gemeinde ablösen. Bei den Pflanzungen sind nachfolgend aufgeführte Gehölzarten zu verwenden:

Gehölze:

Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>

Es dürfen nur Bäume aus regionaler Herkunft verwendet werden.

6 Prognose der Entwicklung bei Nichtrealisierung des Vorhabens

Bei einer Nichtrealisierung des Vorhabens ist von einer Fortsetzung der derzeitigen Nutzungen (Grünland/ Wiesenbewirtschaftung und Nutzung als Pferdekoppel) auszugehen. Der gegenwärtige Zustand der Schutzgüter wird sich dementsprechend nicht wesentlich ändern.

7 Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Vorgaben der Regionalplanung sind entsprechend beachtet, die Baumaßnahme befindet sich nicht im Bereich von Flächen, in denen andere Nutzungen Vorrang haben (wie z.B. Grundwasserschonbereiche, Grünzäsuren etc.).

Der Standort ist für das Vorhaben geeignet. Durch planungsrechtliche Festsetzungen zum Boden- und Wasserschutz kann der Eingriff in die Schutzgüter minimiert werden. Durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen wird der Eingriff in Biototypen vollständig ausgeglichen. Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird schutzgutübergreifend ausgeglichen.



Artenrechtliche Verbotstatbestände nach §§ 19 und 44 BNatSchG können unter Beachtung der Maßnahmen CEF 1 und CEF 2 sowie VF 1 bis VF 4 vermieden werden.

8 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Alternative Flächen, die einen geringeren Eingriff in den Naturhaushalt erzeugen würden, konnten nicht ermittelt werden. Das Plangebiet ist überwiegend durch intensive Nutzung und bereits vorhandener Bebauung gekennzeichnet. Die Entwicklung von Wohnraum folgt hier dem Ziel der Schließung von Baulücken.

9 Zusätzliche Angaben

Verfahrensweise

Der Umweltbeitrag wurde auf Grundlage der nachfolgenden Quellen verfasst:

- Begründung zum Vorhaben
- Regionalplan „Südlicher Oberrhein“ (2019)
- Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (2013)
- Daten zu Natur und Landschaft der LUBW (Datenabfrage Januar 2024)
- Daten zu Geologie, Boden und Hydrogeologie (Datenabfrage Januar 2024)
- Hydrogeologische Einheiten in Baden-Württemberg. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, 2008

Monitoring zu den Maßnahmen des Artenschutzes

Im Rahmen der Aufstellung der Außenbereichssatzung Helgenreute wurden die artenschutzfachlichen Maßnahmen CEF 1 und CEF 2 sowie VF 1 - VF 4 festgesetzt. Für die fachgerechte Umsetzung und Pflege der Maßnahmen ist ein Fachbüro zu beauftragen. Dieses soll den Zustand der Ausgleichsmaßnahmen 1 x jährlich überprüfen und dokumentieren. Bei Bedarf werden entsprechende Maßnahmen ergriffen, um die Funktionserfüllung der Maßnahmen zu gewährleisten.

10 Zusammenfassung

Die Gemeinde Freiamt hat beschlossen für den Bereich „Helgenreute“ eine Außenbereichssatzung aufzustellen, um planungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere Wohngebäude zu schaffen. Das rund 8.170 m² große Plangebiet ist geprägt durch Wohngebäude mit Gärten, Schuppen und breiten, oft geschotterten Zufahrtswegen, mittig befindet sich eine Pferdekoppel mit einigen Einzelbäumen. Die Fläche ist ansonsten gekennzeichnet von meist mäßig intensiver, landwirtschaftlicher Nutzung, nördlich und nordwestlich des Plangebiets stocken Streuobstbestände.



Eine im Zuge der Überplanung der Fläche erfolgende Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten sowie weiterer wertgebender Arten kann nicht ausgeschlossen werden. Zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden die Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen CEF 1 und CEF 2 sowie VF 1 - VF 4 erforderlich.

Als weitere Beeinträchtigung der Umwelt ist die Neuversiegelung von Flächen zu nennen, welche sich negativ auf die Schutzgüter Boden und Wasser auswirken werden. Die Beanspruchung des Bodens ist dauerhaft, der Eingriff in Natur und Landschaft daher ebenfalls.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung weiterer Schutzgüter sowie von Schutzgebieten ist nicht auszugehen.

Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks und der zunehmenden Versiegelung von Flächen im Außenbereich erscheint die erfolgende Nachverdichtung im Zuge der Außenbereichssatzung „Helgenreute“ aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht als sinnvoll.